

**ESK Papier – ein Kommentar zur Auslegung der Anlage 3 zu § 24
Absatz 3 StandAG**

Nur „**wenige Erkundungsmaßnahmen reichen**“... das ist ein Fingerzeig, das läuft auf den Ausschluss von Salz und Kristallin hinaus, wenn dort ein Erkundungsbergwerk aufgefahren werden muss

Das steht so nicht im Gesetz

Gesamtaufwand für die Erkundung „**vergleichsweise gering**“- das geht in die gleiche Richtung, denn wenn der Aufwand für Salz und/oder Kristallin höher ist, fallen diese Gesteine heraus

Das steht so nicht im Gesetz

„**Nur etablierte Erkundungsmaßnahmen**“ finden Anwendung – d.h. laut ESK nur Bohrungen (inclusive Geo-Radar) und Seismik – aus der Gorleben-Geschichte aber geht u.a. hervor, dass ein Erkundungsbergwerk sehr wohl eine „etablierte“ Erkundungsmaßnahme ist/war (?)

Das steht so nicht im Gesetz

ESK: „Eine gute Charakterisierbarkeit erlaubt es, auf einen Standort allein auf der Basis einer Erkundung von über Tage hinreichend für eine Sicherheitsuntersuchung und vergleichende Bewertung zu charakterisieren und robuste Sicherheitsaussagen zu generieren, also mit der Möglichkeit, auf ein Erkundungsbergwerk zu verzichten.“ (S.22)

Das steht so nicht im Gesetz

Bundesministerium
der Justiz und
für VerbraucherschutzBundesamt
für Justiz[zurück](#)[weiter](#)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

**Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für
hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG)****Anlage 3 (zu § 24 Absatz 3)****Kriterium zur Bewertung der räumlichen Charakterisierbarkeit**

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 1090)

Die räumliche Charakterisierung der wesentlichen geologischen Barrieren, die direkt oder indirekt den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle gewährleisten, insbesondere des vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs oder des Einlagerungsbereichs, soll möglichst zuverlässig möglich sein. Bewertungsrelevante Eigenschaften hierfür sind die Ermittelbarkeit der relevanten Gesteinstypen und ihrer Eigenschaften sowie die Übertragbarkeit dieser Eigenschaften nach der unten stehenden Tabelle.

Bewertungsrelevante Eigenschaft des Kriteriums	Bewertungsgröße beziehungsweise Indikator des Kriteriums	Wertungsgruppe		
		gunstig	bedingt günstig	ungünstig
Ermittelbarkeit der Gesteinstypen und ihrer charakteristischen Eigenschaften im vorgesehenen Endlagerbereich, insbesondere im vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereich	Variationsbreite der Eigenschaften der Gesteinstypen im Endlagerbereich	gering	deutlich, aber bekannt beziehungsweise zuverlässig erhebbar	erheblich und/oder nicht zuverlässig erhebbar
	Räumliche Verteilung der Gesteinstypen im Endlagerbereich und ihrer Eigenschaften	gleichmäßig	kontinuierliche, bekannte räumliche Veränderungen	diskontinuierliche, nicht ausreichend genau vorhersagbare räumliche Veränderungen
	Ausmaß der tektonischen Überprägung der geologischen Einheit	weitgehend ungestört (Störungen im Abstand > 3 km vom Rand des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs), flache Lagerung	wenig gestört (weitständige Störungen, Abstand 100 m bis 3 km vom Rand des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs), Flexuren	gestört (engständig zerblockt, Abstand < 100 m), gefaltet
Übertragbarkeit der Eigenschaften im vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereich	Gesteinsausbildung (Gesteinsfazies)	Fazies regional einheitlich	Fazies nach bekanntem Muster wechselnd	Fazies nach nicht bekanntem Muster wechselnd

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)

Gedanken-/Planspiel

Angenommen:

Die BGE benennt im Herbst 2027 sechs bis acht Regionen für die obertägige Erkundung: Vier Tongebiete, zwei Kristallinvorkommen und zweimal Salz - einmal Salz in steiler Lagerung und einmal Salz in flacher Lagerung

Bei der Zusammenlegung der oberirdischen und unterirdischen Erkundung (bisher Phase II und III) bedeutet es, dass voraussichtlich nur die Tongebiete übrigbleiben. Selbst wenn im novellierten StandAG die Erkundungsbergwerke als Option erhalten bleiben, fallen Salz und Kristallin als „ungünstig“ wegen des erhöhten **Zeitaufwands heraus**, der mit dem Auffahren von Erkundungsbergwerken verbunden ist, **nicht aus geologischen Gründen**

Folgerung:

Es geht es geht um Zeitgewinn und Pragmatismus statt einer gleichberechtigten Prüfung von Ton, Salz und Kristallin

Warum sonst hätte der Gesetzgeber diese drei Gesteine ins StandAG hineingeschrieben

Folgt man der ESK, ginge es nicht mehr um den bestmöglichen, sondern um den möglichen Endlagerstandort

Wolfgang Ehmke, BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg

PFE-Sitzung am 25.2.2026